

DIENST KRAFTFAHRZEUGE

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT



Beauftragter
Qualitätsmanagement
Brandschutz
Umweltmanagement
Datenschutz

Helmut Kästingschäfer
Niederhofer Kohlenweg 245a
Telefon: 0231 1374652
Fax: 0231 1374686

E-Mail: info@hk-
arbeitssicherheit.com

Organisation

DGUV Vorschrift 70

vormals BGV D29

§ 57

- 1. Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.**
- 2. Die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1 sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.**

Fragen Sie Ihre Fachkraft für
Arbeitssicherheit Helmut Kästingschäfer

FACHKRAFT FÜR
ARBEITSSICHERHEIT

INFOS ZUR ARBEITSSICHERHEIT 8 / 2016

[http://www.hk-
arbeitssicherheit.com/](http://www.hk-arbeitssicherheit.com/)



Dieses Dienst-Kfz ist nicht zu prüfen



VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMERS GEMÄß DGUV V70

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Zu § 57 Abs. 1:

Für die Prüfung von Fahrzeugen bestehen besondere Grundsätze; siehe BG-Grundsatz „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BGG 916).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO vorliegt.

Für Personenkraftwagen und Krafträder gilt eine Sachkundigenprüfung als durchgeführt, wenn über eine vom Hersteller vorgeschriebene und ordnungsgemäß durchgeführte Inspektion ein mängelfreies Ergebnis einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegt, das auch die Prüfung auf arbeitssicheren Zustand (zum Beispiel in Bezug auf Vorhandensein und Zustand der Warnkleidung sowie der Einrichtungen zur Ladungssicherung) ausweist.

Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung kann die Prüfung von Aufbauten und Einrichtungen erforderlich sein, wenn dies durch Verordnung, Unfallverhütungsvorschrift oder BG-Regel bestimmt ist, z.B. durch

- Betriebssicherheitsverordnung,
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE),
- Unfallverhütungsvorschrift „Kranen“ (BGV D 6),
- Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zugeräte“ (BGV D 8),
- Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34),
- Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ der BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500).

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann.

Zu § 57 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die Ergebnisse in einem Prüfbuch, einer Prüfkartei oder einem Prüfbericht nachgewiesen sind; siehe auch BG-Grundsatz „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BGG 916).

Die DGUV V70 enthält einen Anhang 2, in dem die einzelnen Prüfschritte erläutert sind.

Kfz- Werkstätten, wie z. B. das Autozentrum Ebbinghaus haben die Prüflisten vorliegen.

Aber natürlich auch bei anderen Kfz- Werkstätten, wie VW Mercedes und andere.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Helmut Kästingschäfer

